

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorsorgender Hochwasserschutz: Was tut die Landesregierung, um Flutkatastrophen in Niedersachsen zu verhindern? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 20.07.2021 - Drs. 18/9711
an die Staatskanzlei übersandt am 21.07.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.07.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Angesichts der Hochwasserkatastrophe in Teilen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen stellt sich auch in Niedersachsen die Frage, inwiefern das Land auf Starkregenereignisse vorbereitet und ausreichend Vorsorge für Hochwasser getroffen ist.

Auf eine Landtagsanfrage der Grünen konnte die Landesregierung jüngst nicht beantworten, wie viele niedersächsische Kommunen bislang Konzepte zur Bewältigung lokaler Starkregenereignisse erarbeitet und umgesetzt haben. Es sei anzunehmen, „dass viele Städte und Gemeinden noch nicht mit der Erstellung kommunaler Starkregenkonzepte begonnen haben. Best-Practice-Beispiele sind derzeit selten in Niedersachsen zu finden. Größere Städte wie beispielsweise Osnabrück sind hier bereits aktiv geworden.“ Im Rahmen des Pilotprojektes „Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen“ würden aktuell für zwei Kommunen Starkregenvorsorgekonzepte erarbeitet. (Vgl. Antwort des Umweltministeriums in der Drucksache 18/9160)

Weiter heißt es in der Antwort: „Grundsätzlich kommt den Kommunen eine Schlüsselrolle im kommunalen Starkregenrisikomanagement zu, insbesondere hinsichtlich Vorsorge, Bewältigung und Wiederaufbau. Deutlich wird aber, dass weitere Anstrengungen auf dem Gebiet der kommunalen Starkregenvorsorge notwendig sind. Neben den Kommunen stehen auch Privatpersonen und Unternehmen in der Verantwortung, aktiv zu werden, sich über individuelle Vorsorgemaßnahmen zu informieren und Eigenvorsorge zu betreiben. So sind u. a. im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Maßnahmen möglich, um den natürlichen Wasserrückhalt zu stärken und der Bodenerosion entgegenzuwirken. Das Land hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Kommunen sowie die Bürgerinnen und Bürger bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch Starkregen zu unterstützen. Auf Landesebene bedarf es weiterer Aktivitäten zur Überflutungsvorsorge und zur Verhinderung von Überflutungsschäden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Hochwasserkatastrophe im Südwesten Deutschlands macht deutlich, wie verwundbar Städte und Gemeinden sind, wenn in sehr kurzer Zeit große Niederschlagsmengen fallen. Starkregen kann massive Überflutungen und Sturzfluten hervorrufen, die besonders in Siedlungsgebieten hohe Sach- und Personenschäden verursachen können. Besonders gefährdet sind Gebiete, die durch Gewässer entwässert werden, die keinen Platz zur Ausdehnung haben.

Ein kommunales Starkregenrisikomanagement hat das Ziel, sich der Gefahr und des Schadenpotenzials durch ein Starkregenereignis bewusst zu werden und entsprechende Vorsorge zu treffen

Starkregenisikovorrsorge ist eine ganzheitlich zu betrachtende Aufgabe, die unterschiedlichste Aufgabenbereiche umfasst. Hierzu zählen u. a. die Bauleitplanung, Straßenplanung, Grünordnungsplanung, Gewässerunterhaltung und die Abwasserbeseitigung. Ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen sowie eine intensive Kooperation zwischen allen beteiligten Akteuren sind Voraussetzung für eine erfolgreiche und zielführende Vorsorge.

Im Rahmen des Pilotprojektes „Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen“ (umgesetzt durch die Kommunale UmweltAktioN UAN) werden für zwei Pilotkommunen Starkregenvorsorgekonzepte erarbeitet. Als ein Ergebnis des Pilotprojektes soll anhand der Erfahrungen in den beiden Pilotkommunen ein Leitfaden erarbeitet werden. Im Anschluss soll der Leitfaden in verschiedenen Veranstaltungen niedersächsischen Kommunen vorgestellt, beworben und dessen Verwendung erläutert werden. Zusätzlich bietet der geplante Leitfaden den Kommunen eine praktische Hilfestellung bei der Auswahl und Umsetzung der geeigneten Instrumente und Maßnahmen in der Starkregenvorsorge.

Projektbegleitend wird ein Netzwerk „Starkregen in Niedersachsen“ aufgebaut. Hierzu finden regelmäßige Netzwerktreffen statt. Die Starkregen-Netzwerktreffen richten sich an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Fachleute aus den Kommunen sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Kommunalpolitik und Verwaltung. Sie dienen der Information über ein mögliches Vorgehen und die kommunalen Praxiserfahrungen. Darüber hinaus dienen die Treffen dem aktiven Austausch zwischen Experteninnen und Experten sowie auch anderen aktiven Städten und Gemeinden. Das erste Netzwerktreffen hat am 11.05.2021 online stattgefunden. Das nächste Treffen soll am 02.12.2021 in Hannover stattfinden. Interessierte Städte und Kommunen sind eingeladen, in der Zwischenzeit im Rahmen der „digitalen Regenpausen“ miteinander in den Austausch zu treten. Die letzte digitale Regenpause fand am 07.07.2021 statt.

1. Wird die Landesregierung der Forderung des Niedersächsischen Städtetages folgen, eine Umlage der Kosten für die Starkregenvorsorge auf die Abwassergebühren zu ermöglichen, um eine verlässliche Finanzierung für die Umsetzung kommunaler Starkregenkonzepte zu schaffen? Falls nein, bitte begründen.

Für eine Erhebung zusätzlicher Abgaben für die Starkregenvorsorge wäre eine sorgfältige Vorbereitung erforderlich, insbesondere unter rechtlichen Gesichtspunkten.

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Landesverband Nord, hat die Auffassung vertreten, dass für die Umsetzung der erweiterten Abgabenerhebung eine detaillierte neue Vorschrift erforderlich wäre, die auch die Entgelte für die Abwasserbeseitigung auf eine neue Rechtsgrundlage stellen sollte. Eine solche neuartige Spezialvorschrift für die Entgelte bzw. Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung würde eine ganz besonders gründliche Vorbereitung benötigen, damit die Finanzierung der Abwasserbeseitigung als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge zweifelsfrei gewährleistet bleibt.

Der Klärungsbedarf betrifft u. a. - aber nicht allein - die Frage, ob der Schutz gegen Starkregen eine Aufgabe der Gemeinden oder der Abwasserbeseitigungspflichtigen darstellt. Angesichts der offenen Fragen liegt augenscheinlich bisher keine einheitliche Position der kommunalen Spitzenverbände vor.

Derzeit ist keine Aussage darüber möglich, ob aus der weiteren Bearbeitung der entsprechenden Fragestellungen durch die Landesregierung ein Gesetzentwurf hervorgehen wird und welchen Regelungsinhalt dieser gegebenenfalls hätte.

2. Wie unterstützt die Landesregierung Privatpersonen und Unternehmen bei der Planung und Umsetzung individueller Vorsorgemaßnahmen? Hält die Landesregierung diesbezüglich verbindliche Regelungen beispielsweise über das Baurecht für erforderlich?

Die beste Vorsorge gegen Beeinträchtigungen durch Hochwasser ist, Bebauung nur außerhalb von besonders gefährdeten Bereichen (insbesondere Überschwemmungsgebieten) zuzulassen. Hierfür bietet die Bauleitplanung die bestmögliche Gewähr, weil sie durch ihre strukturierten Verfahren die Einbeziehung aller relevanten Informationen und Belange systematisch sicherstellt. So sind gemäß

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ zu berücksichtigen. Mit dem am 06.07.2017 in Kraft getretenen Hochwasserschutzgesetz II wurde § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB dahingehend neugefasst, dass nunmehr in den Bebauungsplänen der Städte und Gemeinden auch folgende Festsetzungen getroffen werden können:

- Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,
- Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

Den Städten und Gemeinden stehen damit Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, um die erforderlichen Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in ihren Bebauungsplänen zu treffen.

Auch bei der Genehmigung von Einzelvorhaben außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sind die baulichen Schutzvorschriften des Wasserrechts, insbesondere die §§ 78 ff. WHG, zu beachten.

Damit Privatpersonen und Unternehmen sich selbst über die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ein Bild machen können, stellt insbesondere der Gewässerkundliche Landesdienst des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine Vielzahl von Informationen bereit.

In der kommunalen Planung und Gestaltung der Räume wird die wassersensible Siedlungsentwicklung einen zunehmend hohen Stellenwert bekommen. Durch aufeinander bezogene Maßnahmen wie Entseelung, Schaffung von Notabflüssen, Versickerung, Rückhaltung, Verdunstung sowie durch Bepflanzung und Begrünung können positive lokale Wirkungen zur Entlastung der Entwässerungssysteme, zur Grundwasserneubildung und zur Kühlung erreicht werden; allerdings werden diese allein keinen ausreichenden Schutz bei Katastrophenereignissen bieten können.

Wird ein Gebäude Wassermassen wie bei den oben genannten Katastrophenereignissen ausgesetzt, können die für das Gebäude geltenden bauordnungsrechtlichen Regelungen und Technischen Baubestimmungen keinen zuverlässigen Schutz bieten. Gefährdungen von Gebäuden durch Starkregenereignisse entstehen in erster Linie durch die Wassermassen, die sich als Belastung für Flachdachkonstruktionen auswirken, durch stehendes Wasser, welches das tragende Bodengefüge beeinträchtigt und durch vorbeiströmendes Wasser, welches durch mitgeführte feste Bestandteile (Bäume, Fahrzeuge, Schrott) die Stabilität der Außenwände beeinflusst.

Die Notwendigkeit der ausreichenden Dimensionierung von Wasserabläufen von Dächern ergibt sich schon jetzt aus den baurechtlichen Anforderungen. Eine Erhöhung der Kapazitäten macht nur Sinn, wenn das örtliche Abwassersystem diese auch abführen kann. Für die jetzt beobachteten Wassermassen ist dies aber kaum leistbar.

Die DIN-Normen zum Nachweis der Stabilität des Baugrundes fordern bereits eine Kategorisierung des Untergrundes, die mit unterschiedlich aufwändigen Nachweisen einhergeht. Denkbar ist hier, bei der Planung zur Anwendung einer höheren Kategorie überzugehen. Auch könnte mit den Technischen Baubestimmungen zwar das Sicherheitsniveau der Gebäude beeinflusst werden. Berücksichtigt werden muss aber, dass letztlich ein gesellschaftlich akzeptierter Konsens hierzu gefunden werden muss. Eine Verschärfung von technischen Regeln zum Nachweis der Standsicherheit geht unmittelbar mit zusätzlichen Kosten einher, unabhängig davon, ob man Neubauten oder die Ertüchtigung der Bestandsbauten in den Blick nimmt.

Dass es allerdings möglich sein wird, Gebäude durch eine stabilere Auslegung zuverlässig gegen die zerstörerischen Kräfte der jetzt beobachteten Wassermassen zu schützen, erscheint nicht realistisch. Vorrangig muss dafür Sorge getragen werden, dass in besonders gefährdeten Bereichen keine neue Bebauung entsteht.

3. Welcher Anteil der Gebäude in Niedersachsen ist mit einer Elementarschadenversicherung gemäß dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gegen Schäden infolge von Extremwetterereignissen versichert?

Gemäß dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) verfügen in Niedersachsen 25 % der Gebäude (Schätzung April 2021) über eine Versicherung gegen Naturgefahren (Elementarschäden).